



SATZUNG

des Turn- und Sportvereins von 1892 Meißner e.V.

§ 1

- I. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein von 1892 Meißner e.V.“ (Abkürzung TUSPO Meißner). Als Gründungstag gilt der 2. September 1892. Die Vereinsfarben sind „blau-weiß“. Er hat seinen Sitz in Minden (Ortsteil Meißner) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Oeynhausener unter der Nr. 40513 eingetragen.
- II. Der Verein ist Mitglied in verschiedenen Verbänden, deren Satzungen und Ordnungen anerkannt werden. Die Mitgliedschaft im Verein zieht die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, denen der Verein angehört.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er bezweckt die planmäßige Pflege der Leibesübungen im Sinne des Friedrich Ludwig Jahn, um der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder – insbesondere der Jugend – zu dienen. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3

- I. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- II. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- III. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschuss) beschließen.

§ 4

- I. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - bis zu 3 Beisitzern
 - dem 1. Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - dem Oberturnwart
 - dem Leiter der Jugendabteilung
 - dem Leiter der Handballabteilung
 - der Frauenturnwartin
 - dem Männerturnwart
 - dem Handballspielwart
 - dem Leiter der Handballjugend
 - dem Sozialwart
 - dem Festwart
 - dem 2. Kassenwart
 - dem Leiter der Tanzsportabteilung.



- II. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- III. Im Turnus von 3 Jahren ist ein Ehrenrat aus 5 Mitgliedern zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§ 5

- I. Der Vorstand in seiner Gesamtheit wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung in der Weise gewählt, dass in der alljährlich abzuhaltenden Jahreshauptversammlung nur eine Hälfte der Vorstandsmitglieder zur Wahl ansteht.

- | | | | |
|----|---|-----|--|
| I. | 1. Vorsitzender
Schriftführer
Oberturnwart
Männerturnwart
Leiter der Handballjugend
2. Kassenwart
Leiter der Handballabteilung
Leiter der Tanzsportabteilung | II. | 2. Vorsitzender
Geschäftsführer
1. Kassenwart
Frauenturnwartin
Handballspielwart
Sozialwart
Festwart |
|----|---|-----|--|

Die Beisitzer stehen jährlich zur Wahl.

Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Wählbarkeit zum Vorstand ist auf volljährige Mitglieder beschränkt.

Der von der Jugendversammlung gewählte Leiter der Jugendabteilung ist vom Vorstand zu bestätigen.

- II. Der Vorstand ist berechtigt, Vorstandsmitglieder zu kooptieren, um zu diesem Zeitpunkt unbesetzte Ämter zu besetzen. Ausschließliches Ziel ist die Erhaltung der Handlungsfähigkeit. Die Wahl eines kooptierten Mitgliedes erfolgt durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit. Kooptierte Mitglieder sind durch die nächste reguläre Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- III. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Mitglieder mit klar abgegrenzten Aufgaben zu betrauen, und diesen die zur Erledigung ihrer Arbeit notwendigen Kompetenzen und Rechte einzuräumen. Sowohl der Aufgabenbereich als auch die damit betraute Person sind vom Vorstand mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
- IV. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 6

- I. Auf der Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Dabei ist wie folgt zu verfahren:
Der 1. Kassenprüfer scheidet nach Ablauf eines Jahres aus, an seine Stelle rückt der 2. Kassenprüfer. Ein neuer 2. Kassenprüfer muss alsdann gewählt werden.
- II. Die Kassenprüfer haben die Kassenbücher, Belege, Bankkonten, das Bargeld sowie andere Vermögenswerte mindestens einmal im Geschäftsjahr auf formelle und sachliche Richtigkeit zu prüfen. Die Prüfung muss spätestens bis zur Jahreshauptversammlung vollzogen sein. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Vermerk mit der Unterschrift beider Kassenprüfer im Kassenbuch zu fertigen.
- III. Über Ausgaben entscheidet der Vorstand im Rahmen des genehmigten Haushaltsvoranschlags. Dort nicht genannte Einzelausgaben verantwortet der Vorstand bis zu einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Höhe.
Diese Regel gilt nur im Innenverhältnis.



§ 7

- I. Die Mitgliedschaft im Verein kann derjenige erwerben, der sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennt, sich dafür einsetzt und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Anmeldung hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen; für Minderjährige ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- II. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (über 18 Jahre), jugendlichen Mitgliedern von 15-18 Jahren, Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und Ehrenmitgliedern. Jugentliche Mitglieder und Kinder haben kein Stimmrecht.

§ 8

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:

- a) mit dem Tode des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) mit dem Ausschluss

Der Austritt eines Mitglieds muss durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand des Vereins erfolgen und ist nur dann möglich, wenn alle Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt sind. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum jeweiligen Halbjahresende (30.6./31.12.) zu zahlen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes nach Anhörung des Ehrenrates erfolgen, wenn

1. ein Verstoß gegen die Zwecke des Vereins vorliegt,
2. die Beitragszahlung trotz Mahnung nicht erfolgt ist,
3. ein Verstoß gegen die Paragraphen der Satzung vorliegt.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Zum Ausschluss genügt die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 9

Die Höhe der von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge wird in der Jahreshauptversammlung beschlossen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Der 1. Vorsitzende beruft alljährlich am Anfang eines Jahres die Jahreshauptversammlung ein, zu der alle Mitglieder 2 Wochen vorher schriftlich eingeladen werden müssen.

Die Tagesordnung hat zu umfassen:

- I. Den Geschäftsbericht des Vorstandes
- II. Die Berichte der Abteilungsleiter
- III. Den Bericht der Kassenprüfer
- IV. Die Entlastung des Vorstandes
- V. Neuwahlen des Vorstandes (siehe § 4)
- VI. Die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- VII. Eventuelle Satzungsänderungen
- VIII. Anträge, die 1 Woche vorher dem 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich einzureichen sind
- IX. Verschiedenes

Von allen Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben sind.



§ 11

Beschlüsse über Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder in der Jahreshauptversammlung.

§ 12

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Minden, die es für Zwecke des Sports zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13

- I. Neben dieser Satzung sind vom Vorstand Richtlinien zu erlassen, die die Arbeit in den einzelnen Abteilungen und Ausschüssen bestimmen. Nach diesen Richtlinien ist zu verfahren. Änderungen können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- II. Die Jugendordnung vom 13. Dezember 1974 mit der Ergänzung vom 26. Januar 1985 bildet einen Bestandteil dieser Satzung.

§ 14

Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in jedem Ausschuss. Der 2. Vorsitzende kann ihn vertreten.

Minden, den 14. März 2015

Gez.

(Dirk Gottschalk)
1. Vorsitzender

(Harald Pohlmann)
2. Vorsitzender

(Heike Hedtmann)
Geschäftsführerin